

007 K 006/23



AMTSGERICHT LÜBBECKE

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 14.08.2024, 10.30 Uhr,
im Amtsgericht Lübbecke, Kaiserstr. 18, Erdgeschoss, Saal 2**

das im Grundbuch von Tengern Blatt 174 A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 2, Gemarkung Tengern, Flur 3, Flurstück 514, Gebäude- und
Freifläche, Löhner Str. 194, 806 m² groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Wohn- und Geschäftshaus - einseitig angebaut, 2 geschossig mit Teilunterkellerung, Doppelgarage mit Abstellschuppen, Ursprungsbaujahr unbekannt. Die früheren Betriebe dort waren ein Imbiss und eine Werkstatt. Es bestehen ganz erhebliche Mängel, es liegen baurechtswidrige Umstände vor (Umbau zu einem Apartmenthaus mit 8 Wohnungen nicht genehmigt). Für das Objekt konnte vom Gutachter keine wirtschaftliche Restnutzungsdauer mehr ermittelt werden. Es wurde daher der Liquidationswert - mit einem Abbruch- als Verkehrswert festgelegt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 15.000 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Lübbecke, 27.06.2024